

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag wird schriftlich mit den Formularen von SET REISEN (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche werden ebenfalls schriftlich erfasst. Nach Eingang der Reiseanmeldung wird dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt. Dazu ist SET REISEN nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt.

b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch SET REISEN bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.

c) Telefonisch nimmt SET REISEN, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben an SET REISEN zurückzuleiten hat, und die Reisebestätigung geschlossen wird. Sendet der Reisende die unterschriebene Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Reiseanmeldung zurück, so kann SET REISEN von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Aufforderung wiederum unterlässt, die Reiseanmeldung unterschrieben an ihn weiterzuleiten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für mögliche Buchungen mittels Internet gilt das unter Ziffer 1.c) Ausgeführte entsprechend.

d) Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den SET REISEN 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann. Für die Annahme wird die rechtzeitige Rücksendung der unterschriebenen Reiseanmeldung empfohlen.

e) Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen wie z.B. ein Fremdtansfer zum Flughafen, "Zug zum Flug", etc. ist SET REISEN lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung, außer bei Körperschäden, als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Hauptpflichten aus dem Reisevermittlungsvertrag betreffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder vereinbarte Beschaffenheiten fehlen. SET REISEN haftet insoweit grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

2. Zahlung

a) Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

b) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10 % des Reisepreises zu zahlen.

c) Der Restbetrag ist 21 Tage vor Reisebeginn gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein, Flugticket oder sonstiger Beförderungsschein) zu zahlen.

d) Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein, Flugticket oder sonstiger Beförderungsschein).

e) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt.

3. Leistungen

a) Prospekt- und Katalogangaben sind für SET REISEN bindend. SET REISEN behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstständig informiert wird.

b) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. Ziffer 3. c) ist zu beachten.

c) Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sollen in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufgenommen werden. Auf Ziffer 1. a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

4. Preisänderungen

a) SET REISEN kann vier Monate nach Vertragsabschluss Preisänderungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenabgebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preisänderungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung

ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

b) Eine Preisänderung kann nur bis zum 21 Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt werden. Eine nach Ziffer 4. a) zulässige Preisänderung hat SET REISEN dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preisänderungsgrund zu erklären.

c) Bei Preisänderungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn SET REISEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Die Rechte nach Ziffer 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat SET REISEN dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn SET REISEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziffer 4. c) gilt entsprechend.

d) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

6. Rücktritt des Kunden

a) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:

Erfolgt der Rücktritt

bis 30 Tage vor Reisebeginn	= 20 %
29 - 20 Tage vor Reisebeginn	= 25 %
19 - 14 Tage vor Reisebeginn	= 50 %
13 - 7 Tage vor Reisebeginn	= 65 %
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	= 80 %

des Gesamtreisepreises

b) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei SET REISEN. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

c) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann SET REISEN bei Vornahme entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsgehalt von 25 Euro verlangen, soweit er nach entsprechender Information des Reisenden nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was SET REISEN durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann.

8. Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und SET REISEN der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.

b) Der Reisende und der Dritte haften SET REISEN als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

c) Der Reisende und der Dritte haften SET REISEN als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf 25 Euro.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist SET REISEN verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommener Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden

SET REISEN kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für SET REISEN und/oder die Reiseleiternehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich

begründete Hinweise hält. SET REISEN steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

a) Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich die Mindestteilnehmerzahl (sowie bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis 12 Tage vor Reisebeginn) hingewiesen, so kann SET REISEN erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

b) SET REISEN wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 11. a) unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn SET REISEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 11.c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 11. c) Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages.

b) Im Fall der Kündigung kann SET REISEN für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) SET REISEN ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises nach § 638 Abs. 3 BGB verlangen, wenn er den oder die Reisemängel beim jeweiligen Ansprechpartner vor Ort (z.B. Reiseleiter), oder falls dieser nicht erreichbar ist, bei SET REISEN direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber SET REISEN unzumutbar machen. Die Telefon- und Telefaxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Hat der Reisende mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. Die §§ 346 Abs. 1, 347 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet SET REISEN nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn SET REISEN die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für SET REISEN erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann SET REISEN für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. SET REISEN hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat SET REISEN auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den SET REISEN nicht zu vertreten hat.

14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffern 10. und 13. wird Bezug genommen.

15. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

b) soweit SET REISEN für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

c) Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1. a) dieser Bedingungen zu beachten.

d) Für alle gegen SET REISEN gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet SET REISEN bei Sachschäden bei 4000 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbuchsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

16. Ausschlussfrist und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber SET REISEN geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 16. a) verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an SET REISEN durch den Reisenden beginnt. Bei großem Verschulden verjähren die in Ziffer 16. a) betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

c) Im Übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

17. Pass-Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) SET REISEN weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseziel für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch SET REISEN hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht SET REISEN ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgensin in Anspruch nehmen. Insoweit gelten die Ziffern 6. (Rücktritt des Kunden) und 9. (Reiseabbruch) entsprechend.

18. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann SET REISEN an dessen Sitz in Gießen verklagen.

b) Für Klagen von SET REISEN gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von SET REISEN maßgeblich.

19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

SET - special event touristic

Eine Marke der
TP Tour Project GmbH
Im Westpark 1a
D-35435 Wetzberg
Tel. 0641-982850
Fax 0641-9828510



Buchhandlung Taube



Kulturstadt mit Flair - LiteraTour® zur Buchmesse Leipzig

Bereits um 1500 stand Leipzig mit 11 Druckereien an erster Stelle als Buchstadt in Deutschland. Bei der jährlich stattfindenden Buchmesse treffen sich Menschen, die eine Leidenschaft teilen - die Liebe zum Buch!

1. TAG: Anreise nach Leipzig

Mit Ihrem komfortablen Reisebus starten Sie am Morgen in Richtung Leipzig. Die Stadt steht alljährlich im März ganz im Zeichen des Buches und zieht Besucher und Aussteller aus aller Welt an. Nach einem kurzen Aufenthalt im Hotel fahren Sie nach Leipzig. Hier können Sie sich auf eine Stadtführung zum Thema "Dichter, Literaten und Autoren" durch das literarische Leipzig freuen. Viele literarische Größen zog es hierher. Die Messe-, Universitäts- und Bürgerstadt pflegte einen freien Geist und ein offenes Wort, weshalb sich im 18. und 19. Jahrhundert zahlreiche Buchverlage und namhafte Literaten in der Stadt niederließen. Schiller schrieb hier seine erste Fassung der "Ode an die Freude" und Goethe benutzte die Legende vom Fassritt in Auerbachs Keller für seinen "Faust". In neuerer Zeit sorgten Namen wie Erich Kästner, Georg Maurer und Erich Loest für eine literarische Bedeutung Leipzigs. Während Ihrer Besichtigung tauchen Sie tiefer in diese Thematik ein und lernen nebenbei die Schönheit der Stadt kennen. Der Abend steht Ihnen zur individuellen Gestaltung frei. Nutzen Sie das Zusatzangebot "Leipzig liest". Seit 1991 gibt es Europas größtes Lesefest und ganz Leipzig ist darin eingebunden und feiert seine Buchmesse mit über 2.800 Veranstaltungen an mehr als 365 Orten. Übernachtung im Hotel.

2. TAG: Buchmesse Leipzig

Nach dem reichhaltigen Frühstücksbuffet geht die Fahrt in Richtung Messegelände. Der heutige Tag steht ganz im Zeichen der Leipziger Buchmesse. Sie haben heute ausgiebig Zeit zum Schlendern und Schmökern, können den einen oder anderen Autor live sehen und verschiedenen Lesungen lauschen. Stöbern Sie an den Ständen nach einem neuen Werk Ihres Lieblingsautors, nach Büchern zu Ihrem Hobby, Ihrem nächsten Reiseziel oder Ihrem Beruf. Wertvolle Raritäten finden Sie auf der Antiquariatsmesse. Nutzen Sie die Gelegenheit, es finden in verschiedenen Foren Lesungen statt und Autoren laden zu Signierstunden ein. Nach einem sicherlich ereignisreichen Tag fahren Sie zunächst zurück zum Hotel. Nach einer "Ver-schnaufpause" gehen Sie am Abend der Legende vom Fassritt während eines gemeinsamen Abendessens in Auerbachs Keller auf den Grund. Das historische Restaurant existiert seit 1525, heute in der Mädler-Passage inmitten der Leipziger Innenstadt.

3. TAG: Leipzig literarisch & Heimreise

Das Frühstück leitet für Sie einen guten Start in den Tag ein. Danach haben Sie noch einige Zeit zur freien Verfügung, und können einige Veranstaltungen im Rahmen von "Leipzig liest" besuchen. Seit 1991 gibt es Europas größtes Lesefest und ganz Leipzig ist darin eingebunden und feiert seine Buchmesse mit über 2.800 Veranstaltungen an mehr als 365 Orten. Am frühen Nachmittag treten Sie dann gemeinsam die Heimreise an.

LEISTUNGEN

- ✓ Hin- und Rückfahrt im komfortablen Reisebus von Marbach nach Leipzig inklusive aller Ausflugsfahrten vor Ort
- ✓ 2 x Übernachtung mit Frühstücksbuffet
- ✓ 1 x Abendessen (3-Gang-Menü) im Restaurant Auerbachs Keller
- ✓ Geführter 2-stündiger Rundgang durch das literarische Leipzig "Dichter, Literaten und Autoren" mit örtlicher Reiseleitung
- ✓ Tageseintrittskarte zur Buchmesse Leipzig
- ✓ Reisepreissicherungsschein
- ✓ Reiserücktrittskostenchutz

REISEPREIS

Pro Person im
Doppelzimmer

299,-

Pro Person im Einzelzimmer 363,-

Ihr Hotel

Globana Airport Hotel****

Das Globana Airport Hotel liegt in der Nähe der Messe Leipzig. Die Innenstadt erreicht man aufgrund der verkehrsgünstigen Lage innerhalb weniger Minuten. Das Hotel bietet 158 Zimmer, Suiten und Junior Suiten im modernen, zeitlosen Stil. Bad oder Dusche und WC, geräumige Schreibtische, Sat-TV, Direktwahltelefon, Minibar und kostenfreies Internet gehören zur Standardausstattung eines jeden Zimmers. Die Panorama-Dachterrasse lädt zum Erholen ein. In zwei Restaurants mit Sommerterrasse werden saisonale Köstlichkeiten aus der Region und der Welt serviert. In der gemütlichen Smokers-Lounge haben die Gäste die Möglichkeit, den Abend bei einem Cocktail und einem angeregten Gespräch entspannt ausklingen zu lassen.



Informationen

Veranstalter:

SET-Reisen
special event touristic



Eine Marke der
TP Tour Project GmbH
Im Westpark 1a
35435 Wetztenberg

Anmeldeschluss: 29. Januar 2018

Die Reise wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen durchgeführt (limitiert auf max. 35 Personen, Zusage nach Eingang der Anmeldungen). Nach der Anmeldefrist bekommen Sie in Ihrer Buchhandlung die detaillierte Reise-Bestätigung ausgehändigt.



Reiseanmeldung

"Buchmesse Leipzig"

16. bis 18. März 2018: (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Teilnehmer: 1.) _____
(Vor- und Nachname)

Zimmeranzahl: _____ Doppelzimmer _____ Einzelzimmer

Mitreisende: 2.) _____
(Vor- und Nachname)
3.) _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Hinweis:
Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen der Firma SET-Reisen. Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese an Und melde die oben genannten Personen verbindlich an.

(Datum und Unterschrift)

Schnell ausfüllen und in Ihrer Buchhandlung abgeben!

Buchhandlung Taube
Brackenheim * Marbach * Waiblingen

Fon: 07144 8872788
Email: marbach@buchhandlung-taube.de
Internet: www.buchhandlung-taube.de/

In Kooperation mit der

vhs Schiller-Volkshochschule
Landkreis Ludwigsburg